

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen
nach Fachgebieten geordnet

Herausgegeben

von

Professor Dr. L. Auerbach, Berlin,
Präsident des Patentamtes Berlin Dr. Johannes Eylau, Rechtsanwältin
Charlotte Graf, Berlin, Ministerialdirektor z. D. Senatspräsident Dr. Ernst
Knoll, Berlin, Rechtsanwalt Erich Kummerow, Berlin, Rechtsanwalt
Hermann Reuss, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Walter Schmidt, Düsseldorf,
Landgerichtsdirektor Alexander Swarzenski, Berlin, Rechtsanwalt
Dr. Werner Vahldiek, Berlin

Gruppe I Bürgerliches Recht

Allgemeiner Teil

Teil 4



Berlin 1951

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches

Herausgegeben

von

Alexander Swarzenski

Landgerichtsdirektor in Berlin

Teil 4



Berlin 1951

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Archiv-Nr. 28 17 51

Druck: A. W. Hayn's Erben, Berlin S. 36

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen	VII

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches

Teil 4

Vertretung — Vollmacht (Fortsetzung)	1
Einwilligung — Genehmigung	91
Fristen — Termine	119
Verjährung	120
Ausübung der Rechte — Selbsthilfe	275
Sachregister	296

Verzeichnis

der aufgenommenen Entscheidungen aus der alten Sammlung

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
53, 274	91	90, 273	95
57, 372	120	91, 390	96
60, 340	124	93, 71	180
62, 128	125	93, 334	42
65, 245	92	94, 162	162
65, 268	130	94, 178	184
65, 398	131	95, 188	46
66, 48	132	97, 66	186
66, 365	136	97, 332	50
68, 424	275	100, 18	187
71, 240	275	100, 118	191
72, 179	138	100, 279	196
72, 251	278	101, 342	96
73, 347	1	102, 24	50
73, 394	140	103, 295	52
74, 150	142	103, 417	52
74, 161	143	105, 183	52
74, 263	7	105, 289	55
75, 286	144	106, 68	58
77, 84	95	108, 125	64
77, 324	145	108, 405	68
78, 130	152	109, 331	71
78, 163	154	110, 214	73
78, 275	155	111, 370	289
79, 212	11	113, 355	119
79, 282	15	116, 281	199
80, 416	17	118, 27	200
81, 257	19	118, 335	76
81, 325	23	123, 378	201
83, 241	27	125, 108	291
84, 306	281	128, 76	206
85, 242	160	128, 191	209
86, 75	161	128, 211	214
86, 96	164	129, 385	218
86, 245	165	130, 85	221
86, 366	166	130, 233	224
86, 422	169	131, 337	119
87, 52	171	134, 121	98
87, 281	174	134, 185	102
88, 118	283	134, 283	103
88, 211	285	134, 325	110
88, 430	27	135, 174	224
89, 163	176	135, 219	78
89, 367	29	135, 247	78
90, 83	177		

VIII

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
136, 193	226	148, 129	247
136, 427	230	149, 19	115
139, 270	234	151, 345	249
142, 59	113	153, 375	252
142, 258	237	154, 58	82
143, 350	78	157, 379	259
144, 378	237	158, 357	259
145, 40	79	159, 363	88
145, 121	242	164, 9	263
145, 239	242	168, 56	272
146, 182	295	170, 281	88
146, 314	113		

Die Entscheidungen sind grundsätzlich — von unwesentlichen Streichungen abgesehen — ungekürzt gebracht worden. Ausnahmsweis gekürzte Entscheidungen sind mit einem † gekennzeichnet.

Soweit eine Entscheidung mehrere Fachgebiete betrifft, ist sie nur in einem Fachgebiet aufgenommen worden. Die anderen Gebiete enthalten nur den Leitsatz der betreffenden Entscheidung mit einem Hinweis, wo der vollständige Abdruck erfolgt ist.

Um das Auffinden der Entscheidungen zu erleichtern, wird am Schluß der Sammlung ein Gesamt-Fundstellenregister erscheinen, in dem alle Entscheidungen der amtlichen Sammlung verzeichnet sind. Die in der Sammlung abgedruckten Entscheidungen sind nach der Fundstelle der alten und der neuen Sammlung zitiert; bei den nicht aufgenommenen findet sich ein Hinweis über den Grund des Ausscheidens.

Allgemeiner Teil

Vertretung — Vollmacht

(Fortsetzung)

RGZ. 73, 347

1. Umfang der Vollmacht eines kaufmännischen Angestellten.
2. Ist ein Verkäufer, der von einer Stadtgemeinde als Käuferin zur Begleichung seiner Kaufpreisforderungen Zahlungsanweisungen auf die Gemeindekasse nebst beigeprägten Quittungsentwürfen erhalten und angenommen hat, der Käuferin gegenüber behufs Verhütung eines Mißbrauchs dieser Schriftstücke durch einen Unbefugten zu deren sorgfältigen Aufbewahrung verpflichtet und eventuell schadenersatzpflichtig?
3. Inwieweit sind Beamte einer Gemeindekasse verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften von angeblichen Quittungen des angewiesenen Zahlungsempfängers zu prüfen, die ihnen mit den echten Zahlungsanweisungen behufs Auszahlung der angewiesenen Beträge vorgelegt werden?

BGB. §§ 133, 157, 167, 276.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Mai 1910.

I. Landgericht Münster. II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Firma hatte der verklagten Stadtgemeinde auf deren käufliche Bestellung Waren für insgesamt 3641,48 M. geliefert. Diese Summe war seitens der Gemeindekasse der verklagten Stadt in 13 Teilbeträgen auf Grund vorgelegter Zahlungsanweisungen der Beklagten und angeblicher, in Wirklichkeit aber gefälschter Quittungen der Klägerin an deren Angestellten F. bezahlt worden. Die Anweisungen nebst beigeprägten Quittungsentwürfen hatte die Beklagte vorher der Klägerin übersandt. Die Klägerin wollte diese Zahlungen nicht als Tilgung der bezeichneten Schuld gelten lassen, da F., der die eingezogenen Beträge unterschlagen habe, nicht berechtigt gewesen sei, Gelder für sie zu erheben und darüber zu quittieren, und da die von ihm vorgelegten Quittungen gefälscht seien. Sie erhob daher Klage auf Zahlung des angeblich noch geschuldeten Kaufpreises der Waren mit 3641,48 M. nebst Zinsen. Die Beklagte machte geltend: der Angestellte F. sei von der Klägerin ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt gewesen, für sie Geld sowohl bei öffentlichen Kassen

als auch bei Privatpersonen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren. Jedenfalls habe die Klägerin insofern fahrlässig gehandelt, als sie die ihr überbrachten Zahlungsanweisungen mit Quittungsentwürfen offen habe herumliegen lassen, so daß F. sie habe an sich nehmen und nach Unterzeichnung der Quittungsvordrucke die angewiesenen Geldbeträge habe erheben können. Infolgedessen sei ihr, der Beklagten, ein Schadensersatzanspruch in Höhe des eingeklagten Betrags entstanden, womit sie gegen die Klageforderung aufrechne. Die Klägerin berief sich dagegen noch darauf, daß die Beklagte ihr gemäß §§ 276, 278 BGB. für die grobe Fahrlässigkeit ihrer Beamten hafte, indem diese auf die Vorlage der auf den ersten Blick als gefälscht zu erkennenden Quittungen hin die Zahlungen geleistet hätten.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Das Oberlandesgericht änderte aber auf die von der Beklagten eingelegte Berufung das erste Urteil dahin ab, daß es die Beklagte verurteilte, der Klägerin 910,37 M. nebst Zinsen zu zahlen, und die Klägerin mit ihrer Mehrforderung abwies. Die von beiden Parteien gegen das Berufungsurteil eingelegten Revisionen wurden zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat zunächst verneint, daß die Klägerin die von der Beklagten erwirkte Zahlung der eingeklagten Summe an ihren Angestellten F. gegen sich gelten lassen müsse, namentlich daß durch die an diesen geleisteten Zahlungen die geschuldete Leistung an die Gläubigerin, oder an einen von ihr Bevollmächtigten bewirkt worden sei. In letzterer Hinsicht hat das Berufungsgericht aus den von der Beklagten zum Nachweis einer Bevollmächtigung des F. durch die Klägerin geltend gemachten Tatsachen . . . nicht gefolgert, daß F. von der Klägerin gerade zur Gelderhebung bei öffentlichen Kassen ermächtigt gewesen sei. Es hat hierzu ausgeführt, nach der Sachlage sei es ausgeschlossen, daß die Kassenbeamten der Beklagten die streitigen Zahlungen an F. geleistet hätten, weil sie das Vorliegen einer ihm stillschweigend von der Klägerin erteilten Inkassovollmacht angenommen hätten. Auf Quittungen, die etwa von F. selbst für die Klägerin unter Beifügung eines das Angestelltenverhältnis desselben andeutenden Zusatzes („per J. F. Wwe. F.“) ausgestellt gewesen wären, würden sie keine Zahlung geleistet, sondern die Vollziehung der Quittungen durch den Inhaber der klagenden Firma selbst verlangt haben. Die fraglichen Zahlungen seien daher von ihnen deshalb an F. geleistet worden, weil von ihnen die von diesem mit der Unterschrift „J. F. Wwe.“ vorgelegten Quittungen als von dem Firmeninhaber selbst vollzogen angesehen worden seien. Da dieses aber nicht der Fall gewesen sei, somit § 370 BGB. nicht zutreffe, hätten die an F., den Überbringer der Quittungen, geleisteten Zahlungen die Beklagte an sich nicht von ihrer Schuld befreit.

Diese Ausführungen sind von der Beklagten mit der Anschlußrevision hauptsächlich deshalb angefochten worden, weil das Berufungsgericht mit Unrecht und ohne genügende Begründung — namentlich ohne zu berücksichtigen, daß die fragliche Ermächtigung auch in anderer Weise als durch die Übergabe echter Quittungen erteilt worden sein könnte, — verneint habe, daß demselben eine allgemeine, sich auch auf die Erhebung von Geldern bei öffentlichen Kassen erstreckende Inkassovollmacht erteilt worden sei. In dieser Hinsicht ist namentlich gerügt worden, daß das Berufungsgericht die von der Beklagten erbotenen Beweise über Gelderhebungen des F. außerhalb des Kontors der Klägerin und über die Kenntnis und Duldung dieser Gelderhebungen seitens der Klägerin nicht erhoben habe.

Diese Angriffe konnten keinen Erfolg haben. Was den hier hauptsächlich in Betracht kommenden Umfang der fraglichen Vollmacht des F. betrifft, so ist derselbe, da die Anwendung handelsrechtlicher Bestimmungen (§§ 48 flg. HGB.) nicht in Frage steht, das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 167) aber keine näheren einschlägigen Vorschriften enthält, nach dem von der Klägerin kundgegebenen Willen zu bestimmen, für dessen Auslegung die allgemeinen Grundsätze der §§ 133, 157 BGB. gelten, wobei aber auch die Umstände des Falles und die Verkehrsanschauung zu berücksichtigen sind (Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 71 S. 221, 223). Es erhellt aber nicht, daß das Berufungsgericht bei seiner Verneinung des von der Beklagten behaupteten Umfangs der fraglichen Vollmacht gegen diese Grundsätze verstoßen hätte. Vor allem hat es nicht verkannt, daß es sich hier nicht nur um die Frage der Anwendbarkeit des § 370 BGB., sondern auch darum handelt, ob die in Rede stehende allgemeine, zugleich die Berechtigung zur Gelderhebung bei öffentlichen Kassen in sich schließende Vollmacht von der Klägerin dem F. auch stillschweigend erteilt werden konnte. Demgemäß hat es auch die einschlägigen Behauptungen der Beklagten und die gesamte Sachlage gewürdigt und ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, daß eine etwa von der Klägerin dem F. erteilte Ermächtigung zur Gelderhebung sich keinesfalls auch auf die Erhebung von Geldern bei öffentlichen Kassen erstreckt habe. Diese Annahme hat das Berufungsgericht durch den Hinweis darauf begründet, daß die Kassenbeamten der Beklagten auf Grund einer allgemeinen Inkassovollmacht allein — ohne die Vorlegung von Quittungen, die mit der Unterschrift des Inhabers der klagenden Firma selbst versehen waren, — die fraglichen Zahlungen nicht geleistet haben würden. Hieraus ergibt sich dem Zusammenhange nach als Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Klägerin keinen Grund und somit auch nicht den Willen hatte, dem F. für die Gelderhebungen bei öffentlichen Kassen allgemeine Inkassovollmacht zu erteilen, da er daraufhin allein doch keine Zahlung für die Klägerin erhalten haben würde. Die Erteilung einer etwaigen Spezialvollmacht für solche Gelderhebungen durch Übergabe von Quittungen, die mit der echten Unterschrift des Inhabers der klägerischen Firma versehen waren, kommt aber für die hier in Rede stehenden unbefugten Gelderhebungen des F. überhaupt nicht in Frage, da die von diesem

den Kassenbeamten übergebenen Quittungen nicht die echte Unterschrift des Inhabers der Firma trugen, und somit kein Grund für die Annahme vorliegt, daß dieser den F. in bezug auf diese Gelderhebungen irgendwie bevollmächtigt habe.

Im übrigen hat das Berufungsgericht bei seiner erwähnten Würdigung auch nicht die Grundsätze von Treu und Glauben verletzt; denn diese erheischen nicht, daß wer einen andern für gewisse Gelderhebungen (z. B. bei der Post oder bei Privatpersonen) bevollmächtigt hat, unter allen Umständen so angesehen werde, als ob er ihm auch Vollmacht für andere Gelderhebungen, insbesondere bei andern öffentlichen Kassen, erteilt habe, namentlich wenn bei diesen, wie im gegebenen Falle, die Auszahlung der Gelder davon abhängt, daß der Kasse eine mit der Unterschrift des Gläubigers selbst versehene Quittung übergeben wird. Die Umstände des vorliegenden Falls und die Verkehrsanschauung hat das Berufungsgericht aber ausreichend berücksichtigt, und zwar gerade bezüglich des hier vor allem in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs bei öffentlichen Kassen, wogegen eine für andere Verkehrsgebiete etwa bestehende abweichende Verkehrsanschauung nicht maßgebend sein kann. Die angefochtene Würdigung des Berufungsgerichts ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, in tatsächlicher Hinsicht aber vom Revisionsgericht nach § 561 ZPO. nicht nachzuprüfen, namentlich nicht bezüglich der Frage, ob aus den feststehenden und aus den unter Beweis gestellten Tatsachen zu folgern ist, daß die Klägerin dem F. auch für Gelderhebungen bei öffentlichen Kassen Vollmacht erteilt habe. Hiernach erscheint die Annahme des Berufungsgerichts, daß die streitige Schuld durch die in Frage stehenden Zahlungen an F. nicht getilgt worden sei, als rechtlich einwandfrei.

Trotzdem hat aber das Berufungsgericht die eingeklagte, ihrer Entstehung nach unbestrittene Forderung nicht ihrem vollen Betrag nach als begründet angesehen, weil der Beklagten ein von ihr mit Recht mittels Aufrechnung geltend gemachter Anspruch auf Ersatz des ihr durch das fahrlässige Verhalten der Klägerin entstandenen Schadens insofern zustehe, als durch die von der Beklagten an F. geleisteten Zahlungen die eingeklagte Forderung nicht getilgt sei.

Die Revisionsklägerin hat zwar gerügt, daß das Berufungsgericht diesen Schadensersatzanspruch nicht auf eine bestimmte gesetzliche Vorschrift gestützt habe, und daß er sich auch nicht durch die Vorschriften des § 823 Abs. 1 und 2 BGB. rechtfertigen lasse. Doch kann dies nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen; denn auch wenn sich dieser Schadensersatzanspruch nicht durch die Vorschriften des § 823 Abs. 1 und 2 begründen läßt — worüber sich das Berufungsgericht nicht klar ausgesprochen hat, und was auch im Hinblick auf die nachstehenden Ausführungen dahingestellt bleiben kann —, so erscheint er doch auf Grund des für die gegenseitigen rechtlichen Beziehungen der Parteien zunächst in Betracht kommenden Vertragsverhältnisses, bei dessen Ab-

wicklung der fragliche Anspruch entstanden sein soll, als gerechtfertigt, da das Berufungsgericht die für die rechtliche Beurteilung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen hat. Nach diesen hat nämlich die Klägerin, durch nicht hinreichend sorgfältige Verwahrung der eingegangenen und durch nicht hinreichende Überwachung des Eingangs der zu erwartenden Zahlungsanweisungen, es ermöglicht, daß F. unbefugt sich in den Besitz der 13 Zahlungsanweisungen setzen und nach Fälschung der Unterschrift des Firmeninhabers unter den vorgedruckten Quittungen die angewiesenen Beträge bei den Kassen der Beklagten erheben konnte. Die vom Berufungsgericht gegebene Würdigung dieses Verhaltens der Klägerin dahin, daß sie dadurch die Pflicht verletzt habe, im Verkehr ihr Verhalten so einzurichten, daß dabei Benachteiligungen anderer vermieden werden, erscheint namentlich im Hinblick auf das Vertragsverhältnis der Parteien als durch die Bestimmungen der §§ 157, 242, 276 BGB. gerechtfertigt. Die Eigenschaft der Beklagten als städtische Korporation und der bei ihr übliche, der Klägerin unbestrittenermaßen bekannte Geschäftsgang brachten nämlich die vom Berufungsgericht festgestellte besondere Art der Bezahlung der Warenforderungen der Klägerin in der Weise mit sich, daß auf die Einreichung der Rechnungen derselben hin seitens der Beklagten entsprechende, mit Quittungsentwürfen versehene Zahlungsanweisungen auf ihre Kassen der Klägerin zurückgesandt wurden, worauf diese gegen Vorlage der Zahlungsanweisungen und der von ihr unterzeichneten Quittungen die angewiesenen Geldbeträge bei der städtischen Kasse zu erheben hatte. Aus dieser ihr bekannten Art der Bezahlung ergab sich aber ohne weiteres eine vertragliche Verpflichtung der Klägerin, die ihr übersandten Zahlungsanweisungen und Quittungsentwürfe so sorgfältig zu verwahren, daß sie nicht in die Hände Unberechtigter geraten konnten, und daß so ein nahe- liegender Mißbrauch derselben durch deren Vorlegung bei der Kasse der Beklagten und durch Erhebung der angewiesenen Beträge nach Fälschung der Quittungsunterschriften nach Möglichkeit verhindert wurde. Eine solche Verpflichtung der Klägerin ist schon aus den Grundsätzen von Treu und Glauben und der einschlägigen Verkehrssitte (§§ 157, 242 BGB.) herzuleiten; denn hiernach hat der eine Vertragsschließende dem ihm bekannten besonderen Interesse des andern Rechnung zu tragen und bei der Abwicklung des Geschäfts sein Verhalten so einzurichten, daß eine Benachteiligung des andern tunlichst vermieden wird. Wird diese selbstverständliche Vertragspflicht von dem einen Vertragsschließenden fahrlässig verletzt, also in dieser Hinsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen (§ 276), so wird er verpflichtet, den dem anderen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist (Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 52 S. 19, Bd. 53 S. 201). Alles dies trifft aber bezüglich des vom Berufungsgericht festgestellten Verhaltens der Klägerin der Beklagten gegenüber zu, so daß die Folgerung einer Schadensersatzpflicht der Klägerin als gerechtfertigt erscheint. Die Annahme einer Fahrlässigkeit der Klägerin in bezug auf die Verwahrung

der Zahlungsanweisungen wird auch nicht durch die Verschiedenheit ausgeschlossen, die zwischen diesen Anweisungen und echten Quittungen in bezug auf die Vorschrift des § 370 BGB. besteht. Es erhellt namentlich nicht, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des fraglichen Verhaltens der Klägerin den hervorgehobenen Unterschied verkannt hätte. . . . Hiernach erscheint die Feststellung der fraglichen Schadensersatzpflicht der Klägerin als rechtlich einwandfrei.

Das Berufungsgericht hat ferner erwogen, bei der Entstehung des der Beklagten erwachsenen Schadens habe auch ein von dieser gemäß § 278 BGB. zu vertretendes Verschulden ihrer Kassenbeamten mitgewirkt, das allerdings die Verpflichtung der Klägerin zum Ersatz des in erster Linie durch ihre Fahrlässigkeit verursachten Schadens nicht völlig beseitige, aber doch auf den Umfang des zu leistenden Ersatzes gemäß § 254 BGB. von Einfluß sei, so daß der Klägerin die Ersatzpflicht zu $\frac{3}{4}$, der Beklagten zu $\frac{1}{4}$ aufzuerlegen sei. Der Schade würde nämlich der Beklagten nicht erwachsen sein, wenn ihre Kassenbeamten die gefälschten Quittungen als Fälschungen erkannt und daraufhin die Zahlungen an F. verweigert hätten. Die Unterschiede zwischen den echten Unterschriften des Inhabers der klagenden Firma und den auf den gefälschten Quittungen befindlichen Unterschriften seien so erheblich, daß die Beanstandung und Zurückweisung der Fälschungen nahegelegen habe. Da die Kassenbeamten wegen der seit Jahren von der Klägerin der Beklagten gemachten Lieferungen nicht selten in der Lage gewesen seien, echte Unterschriften des Inhabers der klagenden Firma zu sehen, so hätten ihnen bei schärferer Aufmerksamkeit die Abweichungen der fraglichen Quittungen auffallen müssen. Der Umstand, daß F. sich bis dahin als ehrlich erwiesen habe, habe die Beklagte und ihre Kassenbeamten nicht von ihrer Prüfungspflicht in bezug auf die Echtheit der von F. vorgelegten Quittungen entbunden.

Auch diese von der Beklagten mittels Anschlußrevision angefochtenen Ausführungen enthalten keine Gesetzesverletzung. Namentlich ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht hierbei den Begriff der Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.) verkannt hätte. Grundsätzlich ist nämlich die Annahme rechtlich nicht zu mißbilligen, daß Kassenbeamte, denen angeblich von den Gläubigern selbst unterschriebene Quittungen von andern Personen behufs Erhebung der darin bezeichneten Geldbeträge übergeben werden, vor Ausbezahlung auf die Echtheit der Unterschrift zu achten und im Fall eines sich hierbei ergebenden Verdachts der Fälschung die Ausbezahlung der quittierten Beträge zu verweigern haben; denn dies erheischt gerade die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, namentlich dann, wenn zwischen demjenigen, für welchen die Kassenbeamten die Zahlungen zu leisten haben, und dem Gläubiger, von dem die Quittung angeblich herrührt, ein Vertragsverhältnis besteht. Auch hier trifft der bereits hervorgehobene Gesichtspunkt zu, wonach der eine Vertragschließende dem ihm bekannten besondern Interesse des andern Rechnung zu tragen und bei der Ab-

wicklung des Geschäfts sein Verhalten so einzurichten hat, daß eine Benachteiligung des andern tunlichst vermieden wird. Überdies hängt nach § 370 BGB. und § 416 ZPO. die Gültigkeit einer an den Überbringer einer Quittung geleisteten Zahlung in der Regel von der Echtheit der darauf befindlichen Unterschrift des Gläubigers ab. In welcher Weise nun die erforderliche Prüfung der Echtheit von Unterschriften auf Quittungen von den beteiligten Kassenbeamten vorzunehmen ist, hängt, soweit keine maßgebenden Vorschriften bestehen, von den Umständen des einzelnen Falles ab, ist also im wesentlichen Tatfrage. Für den vorliegenden Fall kommt die den Ausführungen des Berufungsgerichts zugrunde liegende, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfende Annahme in Betracht, daß den Kassenbeamten der Beklagten bei schärferer Aufmerksamkeit schon auf Grund ihrer bereits vorhandenen Kenntnis der echten Unterschriften des Inhabers der klagenden Firma die Unechtheit der unter den fraglichen Quittungen befindlichen Unterschriften hätte auffallen müssen. Hiernach würde mit der vom Berufungsgericht für erforderlich erachteten jeweiligen Prüfung der Unterschriften auf den vorgelegten Quittungen keine irgend erhebliche Störung des Geschäftsgangs bei der Kasse der Beklagten verbunden gewesen sein, da es ja einer Herbeischaffung von Vergleichsmaterial zur Erkenntnis der Unechtheit der fraglichen Unterschriften seitens der beteiligten Kassenbeamten nicht bedurft haben würde. Daher kommen die von der Beklagten von der letzteren Unterstellung aus gegen die fragliche Auffassung des Berufungsgerichts vorgebrachten Bedenken für den vorliegenden Fall überhaupt nicht in Betracht. Endlich erscheint es auch nicht rechtsirrtümlich, daß das Berufungsgericht die Kassenbeamten zu der Prüfung der Unterschriften für verpflichtet erachtet hat, obgleich der Überbringer der Anweisungen und Quittungen, F., den Kassenbeamten persönlich als Angestellter der Klägerin bekannt war, und obgleich bis dahin kein Grund vorgelegen hatte, seiner Ehrlichkeit zu mißtrauen. Denn da trotz dieser Umstände die Möglichkeit einer Fälschung der fraglichen Quittungen nicht ausgeschlossen war, so erscheinen sie nicht als genügend, um die Unterlassung der Prüfung zu rechtfertigen und die von demselben angenommene Fahrlässigkeit der Kassenbeamten gänzlich auszuschließen. Im übrigen ist aber daraus, daß das Berufungsgericht bei Abwägung des beiderseitigen Verschuldens dazu gelangt ist, die Ersatzpflicht der Klägerin zu $\frac{3}{4}$, der Beklagten zu $\frac{1}{4}$ aufzuerlegen, zu schließen, daß es die von der Beklagten bezüglich der Kassenbeamten hervorgehobenen Umstände zu deren Gunsten berücksichtigt hat.“ ...

RGZ. 74, 263

Ist die Vorschrift des § 174 BGB. auf den Fall eines vom Vormunde (Pfleger) vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts entsprechend anwendbar?

BGB. § 174.

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. Oktober 1910.

I. Landgericht Stolp II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

... „Der zweite Revisionsangriff macht geltend, die Vorschrift des § 174 Satz 1 BGB., wonach ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, unwirksam ist, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist, stelle sich nicht als eine Spezialbestimmung dar, vielmehr sei darin der Grundsatz ausgedrückt, daß der Empfänger die einseitige Willenserklärung anfechten könne, wenn er nicht über die Legitimation des Erklärenden unterrichtet sei. Dieselben Gründe, die zu der Bestimmung geführt hätten, sprächen auch für ein gleiches Recht des Empfängers der einseitigen Willenserklärung beim Mangel einer auf dieses Vertretungsverhältnis bezüglichen Legitimation.

Zu der Frage, ob § 174 Abs. 1 BGB. auf den gesetzlichen Vertreter, insbesondere den Vormund (Pfleger), anwendbar ist, haben sich Hellwig (Anspruch und Klagrecht S. 360), Habicht (Jur. Woch. 1901 S. 773), Dernburg (Bürgerl. R. Bd. 1 S. 492 Anm. 16), Staub (HGB. Anm. 10 zu § 232) und Oertmann (Kommentar Bem. 1, c zu § 174) geäußert. Hellwig will (ohne nähere Begründung) die Vorschrift des § 174 Abs. 1 auf gesetzliche Vertreter insoweit anwenden, als es sich um solche handle, die durch obrigkeitliche Anordnung bestellt worden seien, ohne daß die Bestellung öffentlich oder dem Schuldner sonstwie bekannt gemacht worden sei. Habicht zieht die ähnlichen Vorschriften der §§ 111, 114, 182 Abs. 3, 410, 1160, 1831, 1832, 1643, 1686, 1915 BGB. zur Vergleichung heran und meint, es sei die Gleichartigkeit des Wesens dieser Fälle, die Anlaß zu ihrer übereinstimmenden Behandlung im Gesetze gegeben habe; allen sei gemeinsam, daß der Andere Grund habe, an der Befugnis zur Vornahme des Geschäfts zu zweifeln. Daraus folge, daß der dem § 174 Abs. 1 zugrundeliegende Gedanke auch, wenigstens „mitunter“, beim gesetzlichen Vertreter Platz greife, nämlich dann, wenn der dem gesetzlichen Vertreter gegenüberstehende andere Beteiligte von der Vertretungsmacht des Vertreters keine Kenntnis habe und auch nicht wisse, wo er sich darüber vergewissern solle. Dernburg verneint die an die Spitze gestellte Frage. Er findet in den angeführten Vorschriften nur kasuistische Bestimmungen, die keineswegs vollständig gleichartig, übrigens auch wenig durchdacht seien. Er weist darauf hin, daß ihre Ausbildung zu einem allgemeinen Grundsatz zu vielen Zweifeln und Mißständen führen und dem Verkehre große Hindernisse in den Weg legen würde, und bemerkt, daß es, abgesehen von der gesetzlichen Vertretung, noch viele andere Fälle gebe, wo die Legitimation dessen, der ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem anderen vor-

nehme, zweifelhaft und unsicher sein könne. Staub und Oertmann verneinen ebenfalls die Frage ohne nähere Begründung. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Frage noch nicht zur Entscheidung gekommen.

Eine analoge Ausdehnung der in § 174 für den Fall der Vollmacht gegebenen Vorschrift auf die Fälle der Vormundschaft (Pflegschaft) ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn die letzteren Fälle von den Voraussetzungen des § 174 nur in unwesentlichen, den Inhalt der Vorschrift nicht innerlich berührenden Punkten abwichen. Das ist aber nicht der Fall. Wie die Vollmachtsurkunde zur Legitimation des Bevollmächtigten, so dient die Bestallung zur Legitimation des Vormundes (Pfleger). Die rechtliche Natur beider Urkunden ist aber völlig verschieden. Die Bestallung hat nur die Bedeutung eines gerichtlichen Zeugnisses, daß die darin bezeichnete Person nach Maßgabe des Inhaltes der Bestallung zum Vormunde (Pfleger) bestellt worden ist, nicht aber den Charakter eines Legitimationspapiers in dem Sinne, daß der gutgläubige Dritte, der sich auf Grund der ihm vorgelegten Bestallung mit dem Vormunde (Pfleger) auf Rechtsgeschäfte einläßt, gegen inzwischen eingetretene, aus der Bestallung sich nicht ergebende Änderungen der Vertretungsmacht des in der Bestallung bezeichneten Vormundes (Pfleger) geschützt wird. Sie hat also nicht den Charakter der Vollmacht. Der Mündel hat die aus der mißbräuchlichen Benutzung der Bestallung entstehenden nachteiligen Folgen nicht zu tragen. Auf diesem Standpunkte stehen die Motive zum BGB. (Bd. 4 S. 1079 flg.) und die herrschende Meinung. Wer sich mit dem Vormunde (Pfleger) in rechtsgeschäftliche Beziehungen einläßt, hat also auf seine Gefahr die Fortdauer des Amtes des Vormundes (Pfleger) zu prüfen.

In der II. Kommission wurde zwar eine derartige Einschränkung der Legitimationskraft der Bestallung für bedenklich erachtet. Ein Antrag wurde jedoch nicht gestellt, weil die Rechtsprechung nicht verhindert sei, sich einer von den Ausführungen der Motive abweichenden Auffassung hinsichtlich des Charakters der Bestallung anzuschließen. (Vgl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB., herausgeg. von Achilles, Bd. 4 S. 752 flg.) Das ist aber nach der herrschenden Meinung nicht möglich, da sich die Auffassung der Motive mit den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht in Widerspruch befindet. Anderer Meinung ist nur Endemann (Lehrb. § 219a Anm. 57), der die besondere Beilegung des öffentlichen Glaubens für überflüssig erklärt, weil die Bestallung ihren allgemeinen Glauben schon in sich trage. Demgemäß betrachtet er die Vorschrift der §§ 1893, 1682, 1683, wonach das Vertrauen des Dritten auf den Fortbestand des vormundschaftlichen Amtes volle Bestätigung findet, nicht als Ausnahme, sondern als Ausdruck der gesetzlichen Grundauffassung und bemerkt, daß hierzu verstärkend § 1794 BGB und §§ 32, 61 FrGG. träten. Dieser von Endemann gegebenen Begründung ist nicht beizupflichten. Die Vorschriften der §§ 1682, 1893 lassen im Anschluß an §§ 674, 169 und entsprechend dem § 1424 zum Schutze des Vaters und des Vormundes gegen Nachteile deren kraft der

elterlichen Gewalt und der Vormundschaft bestehendes Verwaltungs- und Vertretungsrecht so lange als fortbestehend gelten, bis sie die Beendigung kennen oder kennen müssen, versagen jedoch dem Dritten die Berufung auf diese Berechtigung, wenn er bei Vornahme des Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muß. Sie bezwecken also den Schutz des Vaters und des Vormundes, nicht den des Dritten. Sie schützen den gutgläubigen Dritten auch nicht schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung, daß sich der Vater oder Vormund in gutem Glauben befindet. Deshalb läßt sich aus ihnen der Rechtsgedanke, daß der gute Glaube des Dritten geschützt werde, nicht ableiten. Aus § 1794 aber ergibt sich nur, daß dem Vormunde die Vermutung, allgemeiner Repräsentant des Mündels zu sein, zur Seite steht. Ebenso wenig sprechen die §§ 32, 61 FrGG., die sich mit der nachträglichen Aufhebung gerichtlicher Verfügungen und dem Einflusse dieser Aufhebung auf die inzwischen vorgenommenen Rechtsgeschäfte beschäftigen, für die Meinung Endemanns. Daß auch die II. Kommission für die Beratung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches auf dem hier vertretenen Standpunkte stand, ergibt sich daraus, daß ein in dieser Kommission gestellter Antrag, wonach die Aufhebung der Vormundschaft öffentlich bekanntgemacht werden sollte, abgelehnt wurde, weil nach der rechtlichen Natur der Bestallungsurkunde eine Schädigung des Mündels durch deren Mißbrauch nicht zu befürchten sei (Prot. Bd. 4 S. 834).

Aus der Verschiedenheit der rechtlichen Natur der Vollmacht und der Bestallung erklärt es sich auch, daß mit einer analogen Ausdehnung der Vorschrift des § 174 auf den Fall eines vom Vormunde ohne Vorlegung der Bestallung vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts nicht der gleiche Erfolg erreicht werden würde wie durch die Vorschrift des § 174. Durch die letztere Vorschrift wird der vom Gesetze erstrebte Zweck, dem Beteiligten ein Mittel zu gewähren, um ihn gegen Schaden völlig sicher zu stellen, mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 172 erreicht. Das gleiche wäre aber bei der erwähnten analogen Ausdehnung nicht der Fall, da die Vorschrift des § 172 auf die Bestallung nicht analog anwendbar ist. Abgesehen davon fehlt es auch regelmäßig an einem Bedürfnisse für eine analoge Anwendung des § 174. Denn der Beteiligte kann sich darüber, ob der als Vormund Auftretende wirklich Vormund ist, regelmäßig leicht durch die Einsicht der Gerichtsakten oder durch die ihm auf Verlangen zu erteilenden Abschriften aus den Akten vergewissern (§ 34 FrGG.). Das ist im Falle der Bevollmächtigung nicht möglich. Die Erlangung sicherer Kenntnis über das Bestehen des Vollmachtsverhältnisses ist häufig mit Schwierigkeiten verbunden.

Aber auch die ähnlichen Vorschriften der §§ 111, 182 Abs. 3, 410, 1160, 1831 BGB. (vgl. auch §§ 1643, 1686, 1832, 1915) erscheinen nicht als Ausfluß eines das Gesetz beherrschenden Grundgedankens. Dafür spricht schon die Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften. Der I. Entwurf enthielt nur die Vorschrift des § 410 Abs. 1 Satz 2 in § 308 Satz 1 und die Vor-

schrift des § 1160 Abs. 2 in § 1118. Dagegen finden sich die Vorschriften des § 111 Satz 2, 1831 erst im II. Entwurf als § 85 Satz 2 und § 1711 Satz 2. Der § 182 Abs. 3 wurde ebenfalls erst von der II. Kommission beschlossen (Prot. Bd. 6 S. 138). Dies spricht dagegen, daß den Entwurf I bereits jener Grundgedanke beherrscht habe. Gegen die Annahme jenes das Gesetz beherrschenden Grundgedankens spricht aber auch der Umstand, daß sich diese Vorschriften zum Teil aus den gleichen Gründen erklären, wie die des § 174. Die Vorschrift des § 410 erreicht mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 409 ebenso einen völligen Schutz des Beteiligten, wie die Vorschrift des § 174 mit Rücksicht auf die des § 172. Ebenso erklärt sich die Vorschrift des § 1160 daraus, daß sich der Eigentümer auf seinen guten Glauben hinsichtlich der Person des Gläubigers nur berufen kann, wenn dieser im Besitze des Briefes und als Gläubiger eingetragen oder gemäß § 1155 legitimiert ist. Die von der II. Kommission beschlossene Vorschrift des § 111 Satz 2 wird als dem § 174 nachgebildet und die gleichfalls von der II. Kommission beschlossene Vorschrift des § 1831 Satz 2 wieder als dem § 111 Satz 2 entsprechend bezeichnet. Diese sämtlichen Vorschriften werden als im Interesse der Beteiligten geboten erklärt. Gerade aus dieser Begründung und dem Umstande, daß für die zahlreichen andern Fälle, in denen die Legitimation dessen, der ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem anderen vornimmt, zweifelhaft und unsicher sein kann, namentlich auch für die Fälle, in denen die Legitimation auf ein gesetzliches Vertretungsverhältnis oder auf Erbgang gestützt wird, keine entsprechende Bestimmung getroffen wird, ergibt sich, daß es sich in den erwähnten Fällen nicht um den Ausfluß eines das Gesetz beherrschenden Grundgedankens handelt. Es wäre auch schwer verständlich, weshalb das Gesetz nur die in § 1831 Satz 2 enthaltene Fürsorge für den Beteiligten getroffen haben sollte, wenn es die gleiche Fürsorge auch für den Fall gewollt hätte, daß der Vormund ein einseitiges Rechtsgeschäft, zu dem er selbständig befugt ist, ohne den Nachweis seiner Vertretungsmacht vornimmt.

Endlich fällt entscheidend ins Gewicht, daß die Wirksamkeit eines einseitigen Rechtsgeschäfts, zu dessen Vornahme der Handelnde befugt ist, als die Regel erscheint, daß sich also die Zurückweisung des Geschäfts durch den Beteiligten mit der Folge der Unwirksamkeit des Geschäfts als die Ausnahme darstellt, die nur durch das Interesse des Beteiligten gerechtfertigt werden kann. Daß ein solches in einem Falle der vorliegenden Art aber nicht gegeben ist, wurde dargelegt.“

RGZ. 79, 212

Wann bedarf die Vollmacht zur Abschließung eines Grundstückskaufvertrags der in § 313 BGB. vorgeschriebenen Form?

BGB. §§ 167 Abs. 2, 313.

II. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1912.

I. Landgericht Kiel. II. Oberlandesgericht daselbst.

In der notariellen Verhandlung vom 7. Januar 1910 erklärte der Bürovorsteher Tr. in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter beider Parteien, daß er einen Kaufvertrag abschließe, inhalts dessen die Beklagten ihre in der Gemarkung P. belegenen Grundstücke dem Kläger für den Preis von 40500 M. verkauften.

Die Vollmacht ist enthalten in der privatschriftlichen Urkunde vom 6. Januar 1910, die der Bürovorsteher Tr. abgefaßt hat und in der die Parteien, nachdem ein dem notariellen Verträge vom folgenden Tage inhaltlich gleicher Kaufvertrag zwischen ihnen beurkundet ist, zum Schlusse erklären: „Wir, die Verkäufer, und ich, der Käufer, bevollmächtigen hierdurch den Bürovorsteher Tr., den notariellen Kaufvertrag mit rechtsverbindlicher Kraft für uns zu vollziehen.“

Die Klage auf Auflassung der Grundstücke gegen Zahlung des Kaufpreises hatte beim Landgericht Erfolg, wurde aber vom Oberlandesgericht abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet den notariellen Kaufvertrag vom 7. Januar 1910, auf den die Klage gestützt ist, für nicht verbindlich, weil die privatschriftliche Vollmacht vom 6. Januar 1910, auf Grund deren der Bürovorsteher Tr. diesen Kaufvertrag erklärte, gemäß § 313 BGB. der gerichtlichen oder notariellen Urkunde bedurft hätte und mangels dieser Form nichtig sei.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß nach § 167 Abs. 2 BGB. die Vollmacht einer Form auch dann nicht bedarf, wenn sie zum Abschluß eines Veräußerungsvertrags über ein Grundstück erteilt ist. Nach seiner Auffassung stellen indes die in der privatschriftlichen Urkunde vom 6. Januar 1910 enthaltenen Erklärungen der Parteien nur ein einziges Rechtsgeschäft dar und zwar einen Kaufvertrag über Grundstücke. Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung aus, daß zunächst ein fester Kaufvertrag zwischen den Parteien beurkundet sei und daß nichts darauf hindeute, dieser erste Teil der Urkunde solle nur eine Anweisung an den Bevollmächtigten über die von ihm festzustellenden Kaufbedingungen enthalten. Es nimmt ferner an, daß die unmittelbar folgende Bevollmächtigung von seiten der Verkäufer und des Käufers nicht zwei selbständige, voneinander und vom Kaufvertrag unabhängige, nur äußerlich in einem Satze und im Anschluß an den Kaufvertrag abgegebenen Vollmachtserklärungen darstelle, daß vielmehr beide Parteien sich gegenseitig zur Erteilung dieser Vollmachten verpflichtet haben und daß die Vollmachten einen Teil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags selbst bilden. Weil nun dieser Vertrag als Kaufvertrag gemäß § 313 BGB. mangels Beobachtung der dort vorge-

schriebenen Form nichtig sei, so sei, schließt das Berufungsgericht, auch die Vollmacht nichtig.

Diese Begründung entbehrt jedoch der erforderlichen tatsächlichen Grundlage insofern, als nicht einwandfrei festgestellt ist, daß die Parteien in dem Schriftstücke vom 6. Januar 1910 wirklich einen festen Kaufvertrag beurkunden wollten, und nicht vielmehr durch das, was sie in dem Schriftstück als Kaufvertrag bezeichnen, den Inhalt der dem Bürovorsteher Tr. erteilten Vollmachten näher bestimmen wollten. Der Ausführung des Berufungsgerichts im Eingange seiner Begründung, die Parteien hätten einen festen Kaufvertrag beurkundet, steht die Ausführung am Schlusse entgegen, daß die Parteien einig gewesen seien, mit der Errichtung der Urkunde vom 6. Januar 1910 sollten die Kaufbedingungen in derjenigen Form festgestellt werden, welche sie endgültig behalten sollten, und es sollte ein Dritter bevollmächtigt werden, um für die Parteien und an ihrer Stelle die Vereinbarungen „mit rechtsverbindlicher Kraft zu vollziehen“. Dazu kommt, daß zwar die Beklagten geltend gemacht hatten, sie seien der Meinung gewesen, einen festen Kaufvertrag abgeschlossen zu haben, weil sie den Bürovorsteher Tr., der die privatschriftliche Urkunde aufgenommen hatte, für einen Notar gehalten hätten, daß aber der Kläger dies nicht nur bestritten, sondern auch behauptet hatte, wie er selbst, so hätten auch die Beklagten gewußt, die Kaufverhandlungen seien mangels der notariellen Form rechtsunwirksam. Diese letztere Behauptung ist, da das Berufungsgericht eine sie verneinende Feststellung nicht getroffen hat, für die Revisionsinstanz als richtig zu unterstellen. Haben danach die Parteien einverständlich ihre in der Privatschrift niedergelegten Kaufverabredungen mangels der erforderlichen Form nicht für rechtswirksam gehalten, so kann nicht angenommen werden, daß sie mit jenen Verabredungen einen festen Kaufvertrag schließen wollten. Dann aber sind die Kaufverabredungen als solche rechtlich unwirksam, nicht auf Grund des § 313 BGB., sondern weil die Parteien mit diesen Erklärungen eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an den Kaufgegenständen nicht begründen wollten.

Eben weil die Parteien sich bewußt waren, daß ihre Kaufvereinbarungen als solche mangels der vorgeschriebenen Form nicht rechtswirksam waren, wollten sie, wie das Berufungsgericht feststellt, den Bürovorsteher Tr. ermächtigen, an ihrer Stelle die Vereinbarungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu vollziehen, wollten mithin dem Tr. eine rechtswirksame Vollmacht geben. Und indem sie sich gegenseitig zur Erteilung der Vollmacht an Tr. verpflichteten, wollten sie damit ersichtlich in Umgehung der Formvorschrift des § 313 BGB. eine gegenseitige Bindung bezüglich des vereinbarten Kaufes selbst herbeiführen.

Eine solche Absicht der Umgehung würde nun zwar an sich die Vollmachtserteilung noch nicht nichtig machen. Indes ist die Vollmacht im vorliegenden Falle erteilt auf Grund eines Vertrags der Parteien, und zwar durch eine in dem Vertrage selbst enthaltene Erklärung, durch die zugleich,

nach der rechtlich einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts, der Wille der Parteien, sich gegenseitig zur Erteilung dieser Vollmacht zu verpflichten, zum Ausdruck gebracht wurde. Diese gegenseitige Verpflichtung sind die Parteien eingegangen, um mittels der gleichzeitig dem Tr. erteilten Vollmacht die Vollziehung der notariellen Beurkundung ihrer Kaufvereinbarungen durch den Bevollmächtigten zu sichern. Die Eingehung der Verpflichtung zu diesem Zwecke bedingt weiter den Willen beider Parteien, daß eine jede der anderen gegenüber an die erteilte Vollmacht gebunden, also insbesondere verpflichtet sein sollte, sie nicht zu widerrufen.

Daraus ergibt sich aber, daß der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien dahin ging, schon durch das formfreie Rechtsgeschäft der Vollmachtserteilung im Verhältnisse zueinander diejenige rechtliche Bindung herbeizuführen, welche sie mittels der in derselben Urkunde niedergelegten Kaufvereinbarungen, wenigstens bezüglich der Beklagten, in Ermangelung der in § 313 BGB. vorgeschriebenen Form nicht herbeiführen konnten. Durch den Vertrag also, wodurch sie sich gegenseitig zur Erteilung der Vollmacht und deren Nichtwiderruf verpflichteten, wollten die Parteien sich mittelbar als Käufer und Verkäufer binden, insbesondere wollten sich die Beklagten verpflichten, das Eigentum an ihren Grundstücken dem Kläger zu übertragen. Und zwar waren die gegenseitigen Pflichten der Parteien als Käufer und Verkäufer bereits vollständig festgelegt in den Kaufbereidungen, zu deren rechtsverbindlicher Vollziehung Tr. bevollmächtigt wurde, so daß der letztere bezüglich des Inhalts des Kaufvertrags lediglich als Vertreter in der Erklärung des Parteiwillens in Betracht kommen konnte. Wollten aber die Parteien durch ihren auf Erteilung und Nichtwiderruf der Vollmacht gerichteten Vertrag sich binden, wie wenn sie einen Kaufvertrag über die Grundstücke der Beklagten bereits abgeschlossen hätten, sollte mithin ihr Vertrag nur den in eine andere rechtliche Form eingekleideten Kaufvertrag enthalten, so ist der Vertrag mangels Beobachtung der in § 313 BGB. vorgeschriebenen Form nichtig (vgl. *Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 50 S. 163 flg., Bd. 62 S. 337, Bd. 76 S. 183*).

Wenn nun auch die Gültigkeit einer Vollmachtserteilung an sich nicht abhängig ist von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, so kommt doch hier in Betracht, daß ein und dieselbe Erklärung der Parteien in der privatschriftlichen Urkunde vom 6. Januar 1910 zugleich die vertragliche gegenseitige Verpflichtung der Parteien zur Vollmachtserteilung und die letztere selbst enthält. Und zwar ist die Vollmacht dadurch erteilt, daß jede Partei der anderen gegenüber die Erklärung abgab, sie bevollmächtige den Bürovorsteher Tr. Eine in dieser Weise erfolgte Vollmachtserteilung aber ist derart von der vertraglichen Abmachung der Parteien abhängig gemacht und hiermit dergestalt zu einer Einheit verbunden, daß sie unabhängig von der Ungültigkeit des Vertrags, insbesondere dem Vertragsgegner gegenüber, für sich allein nicht zu Recht bestehen kann.“

RGZ. 79, 282

1. Gilt § 181 BGB. auch für familienrechtliche Rechtsgeschäfte ?

2. Ist § 311 BGB. auch bei dem Verkauf eines fremden Vermögens anwendbar ?

BGB. § 181.

II. Zivilsenat. Urt. v. 26. April 1912.

I. Landgericht Duisburg. II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Durch Vertrag vom 19. Juni 1909 kaufte die Beklagte von dem Ehemanne der Klägerin „als alleinigem Gesellschafter“ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Maschinenfabrik „Rhenania“ in Düsseldorf deren Aktiven und erhielt außerdem von dem Ehemanne der Klägerin „bzw. der Maschinenfabrik Rhenania“ übertragen die alleinige unbeschränkte Ausbeutung des auf die Prestofeuerung, eine besondere Art von Dampfkessel- feuerung, mit deren Herstellung die Gesellschaft bis dahin befaßt war, erteilten Musterschutzes. Die Klägerin, die von ihrem Ehemanne dessen Rechte aus dem Vertrage vom 19. Juni 1909 abgetreten erhalten hatte, erhob Klage auf Zahlung des Restkaufpreises. Beide Vorderrichter erkannten der Klage gemäß. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der zunächst von der Beklagten erhobene Einwand, daß die Klägerin nicht selbständig klagen könne, weil sie mit ihrem Ehemann in westfälischer Gütergemeinschaft lebe, ist vom Berufungsgerichte für unbegründet erachtet worden, weil die Klägerin durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1909, also bevor ihr die eingeklagten Ansprüche abgetreten wurden, mit ihrem Ehemanne Gütertrennung vereinbart habe. Es erklärt die Ansicht der Beklagten für unzutreffend, dieser Vertrag sei ungültig, weil in der notariellen Verhandlung der Ehemann der Klägerin allein Erklärungen abgegeben habe und zwar für sich und zugleich als Bevollmächtigter seiner Ehefrau. Es stellt in dieser Beziehung fest, daß der Ehemann der Klägerin durch ihre Vollmacht vom 7. Oktober 1909 ausdrücklich ermächtigt war, der Klägerin gegenüber mit sich selbst in eigenem Namen einen Ehevertrag abzuschließen und vor Gericht oder Notar zu vollziehen, wodurch das für ihre Ehe geltende bisherige Güterrechtsverhältnis aufgehoben und an dessen Stelle die vollständige Gütertrennung nach deutschem Rechte festgesetzt werde. Demnach ist der Ehevertrag vom 12. Oktober 1909, bei dessen Abschluß der Ehemann der Klägerin diese gemäß § 181 BGB. vertreten durfte, in der in § 1434 BGB. vorgeschriebenen Form geschlossen, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Mit Unrecht bezeichnet die Revision § 181 BGB. als verletzt, da § 181 nicht nur bei dinglichen und obligatorischen Verträgen zur Anwendung kommt, sondern allgemein bei Rechtsgeschäften, also auch bei familienrechtlichen, sofern hierbei überhaupt eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig ist.

Gegenüber dem fernerem Einwande des Beklagten, der Vertrag vom 19. Juni 1909 sei mangels der in § 311 BGB. vorgeschriebenen Form nichtig, weil hierdurch das gesamte Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Rhenania“ übertragen sei, führt das Berufungsgericht in erster Linie aus, daß nach Inhalt des Vertrags nicht die „Rhenania“, sondern der Ehemann der Klägerin der „Übertragende“ sei. Es folgert dies aus der Fassung des Vertrags, insbesondere aus den Eingangsworten, wonach der Vertrag zwischen der Beklagten und dem Ehemanne der Klägerin abgeschlossen ist und daraus, daß der Ehemann auch allein als Verkäufer aufgeführt und als Gläubiger der aus dem Vertrage gegen die Beklagte hervorgehenden Forderungen bezeichnet ist.

Das Berufungsgericht nimmt demnach an, daß in dem Vertrag allein der Ehemann und Zedent der Klägerin das gesamte Aktivvermögen der „Rhenania“ verkauft hat. Diese Annahme erachtet es für vereinbar mit dem Umstande, daß der Vertrag ohne Einschränkung nicht nur von der Beklagten und dem Ehemanne der Klägerin, sondern auch von der Maschinenfabrik „Rhenania“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihre beiden damaligen Geschäftsführer, unterschrieben ist. Es beruft sich darauf, daß die „Rhenania“ nur einmal in dem ganzen Vertrag als handelnd erwähnt sei, nämlich bei Übertragung der alleinigen Ausbeutung des auf die Prestofeuerung erteilten Musterschutzes, und daß diese Erwähnung nur habe zum Ausdruck bringen sollen, jene vom Ehemanne der Klägerin vorgenommene Übertragung geschehe mit Zustimmung der „Rhenania“, auf deren Namen der Musterschutz eingetragen war. Demgemäß, und nur um ihre Zustimmung zum Vertrage zum Ausdruck zu bringen, habe auch die „Rhenania“ den Vertrag mit unterschrieben.

War nach diesen rechtlich einwandfreien Ausführungen des Berufungsgerichts allein der Ehemann der Klägerin Verkäufer des Vermögens der „Rhenania“, so war er der Beklagten obligatorisch verpflichtet, ihr die einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstände, soweit es bewegliche Sachen waren, zu übergeben und zu Eigentum zu übertragen und soweit es Rechte waren, sie ihr zu verschaffen. Der Verkäufer hat den Kaufvertrag erfüllt nur bezüglich des alleinigen unbeschränkten Ausbeutungsrechts des für die „Rhenania“ eingetragenen Musterschutzes, betreffend die Prestofeuerung, da er dieses Recht in dem Vertrage selbst der Beklagten mit Zustimmung der „Rhenania“ übertragen hat. Bezüglich der übrigen Vermögensgegenstände hatte der Verkäufer den Kaufvertrag noch zu erfüllen. Die danach noch erforderliche Übertragung dieser Gegenstände an die Beklagte konnte der Verkäufer, da sie nicht ihm gehörten, an sich rechtswirksam nicht vornehmen. Wohl konnte er dies nach § 185 BGB., wenn seine Übertragung mit Einwilligung der „Rhenania“ als der Berechtigten erfolgte. Diese Einwilligung, nämlich die vorherige Zustimmung der „Rhenania“ zu der in Erfüllung des Kaufvertrags vom Verkäufer vorzunehmenden Übertragung der zu ihrem Vermögen gehörenden einzelnen Gegenstände, hat die „Rhenania“ nach Feststellung des Berufungsgerichts

dadurch erteilt, daß sie den Vertrag mitunterscrieb. In diesem Sinne ist die Feststellung zu verstehen, daß die „Rhenania“ durch ihre Mitunterschrift ihre Zustimmung zu dem Vertrage zum Ausdruck gebracht hat, was später noch dahin erläutert wird, daß die „Rhenania“ durch die Unterschrift ihrer beiden Geschäftsführer die Übertragung, also die Übertragung durch den Verkäufer, genehmigt habe.

Hat demnach die „Rhenania“ eine obligatorische Verpflichtung, ihr Vermögen zu übertragen, nicht, auch nicht neben dem Verkäufer, übernommen, und ist sie überhaupt nicht als Vertragschließende aufgetreten, hat sie vielmehr nur eine nach § 182 Abs. 2 BGB. formfreie Zustimmung erklärt, so konnte § 311 BGB. nicht zur Anwendung kommen. Denn der Ehemann der Klägerin hat sich zwar verpflichtet, ein Vermögen zu übertragen, aber nicht sein Vermögen, sondern das Vermögen eines anderen, der „Rhenania“. . . .

RGZ. 80, 416

Findet § 177 BGB. Anwendung, wenn jemand nicht als Vertreter im Namen eines anderen, sondern kraft vermeintlichen Amtes im eigenen Namen, aber erkennbar in fremdem Interesse einen Vertrag abgeschlossen hat?

BGB. § 177.

III. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1912.

I. Landgericht Kiel. II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, seit Februar 1910 Fideikommißbesitzer des 1770 errichteten v. A.-D.schen Familienfideikommisses, hat gegen die beiden Beklagten als die Pächter zweier zu diesem gehöriger Meierhöfe Klagen auf Räumung der Pachtgüter erhoben, weil die Pachtverträge ihm gegenüber unverbindlich seien. Die Verträge wurden, als sein von ihm nicht beerbter Vorgänger Inhaber des Fideikommisses war, im Jahre 1907 von den Fideikommißadministratoren, den drei Nebenintervenienten, auf 18 Jahre abgeschlossen. Die Administration des Familienfideikommisses beruht nicht auf Anordnung des Stifters, sondern auf dem Testament eines Fideikommißbesitzers vom 26. März 1836 und ist für den jeweiligen Fideikommißinhaber nur verbindlich, wenn er sich ihr unterwirft. Das haben die beiden Vorbesitzer des Klägers, aber nicht der Kläger getan. Die Beklagten und die Nebenintervenienten behaupteten, nach dem in Schleswig-Holstein geltenden Fideikommißrechte sei der Fideikommißfolger an die von dem Vorbesitzer oder den Administratoren abgeschlossenen Pachtverträge gebunden, außerdem habe der Kläger nach Antritt des Fideikommisses die mit den Beklagten abgeschlossenen Pachtverträge genehmigt.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten nach dem Klagantrage. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die weitere Streitfrage, ob der Fideikommißfolger nach gemeinem oder schleswig-holsteinischem Fideikommißrecht ohne weiteres an die Pachtverträge gebunden sei, die vor seiner Besitzzeit von einem früheren Fideikommißbesitzer oder den Fideikommißadministratoren abgeschlossen seien, hat der Berufungsrichter nicht entschieden. Er hat die Klagen auf Grund des § 177 BGB. abgewiesen, weil der Bevollmächtigte des Klägers die von den Administratoren als Vertretern des damaligen Fideikommißbesitzers und des Fideikommißfolgers abgeschlossenen Pachtverträge genehmigt habe, und weil die Anfechtung dieser Genehmigung durch den Kläger verspätet und unbegründet sei. Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe sind sämtlich unbegründet.

Die Revision bekämpft in erster Linie die Anwendbarkeit des § 177 auf den gegebenen Fall, weil die Administratoren nach ihrer und der Beklagten Behauptung nicht als Vertreter namens des Fideikommißbesitzers und dessen Nachfolgers, sondern kraft ihrer Stellung als Fideikommißadministratoren, also kraft Amtes oder einer amtsähnlichen Stellung im eigenen Namen, wenn schon in fremdem Interesse, gehandelt hätten. Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil der § 177 nach dem ihm zugrunde liegenden Gedanken und seinem Zwecke, wenn nicht unmittelbar, so doch entsprechend auf diejenigen Fälle Anwendung finden muß, in welchen jemand kraft vermeintlichen Amtes erkennbar in fremdem Interesse, als Verwalter fremden Vermögens einen Vertrag schließt. Diese Fälle unterscheiden sich wesentlich von dem durch § 177 unstreitig nicht betroffenen Falle, daß jemand als sogenannter mittelbarer Stellvertreter im eigenen Namen auf fremde Rechnung einen Vertrag abschließt. Ein mittelbarer Stellvertreter nimmt das Rechtsgeschäft zwar auch im Interesse eines anderen vor, aber in der Weise, daß er die Geschäftsfolgen zunächst selbst übernimmt und erst nachher auf den anderen überträgt; er und sein Vertragsgegner wollen nur miteinander zu tun haben, der andere tritt nicht in Rechtsbeziehungen zu dem Vertragsgegner (Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 58 S. 273). Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter oder sonstige Personen, die auf Grund eines Amtes fremde Vermögen verwalten, handeln dagegen zwar auch nicht als Vertreter im fremden Namen, sondern kraft eigenen Rechtes im eigenen Namen (Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 29 S. 36, Bd. 35 S. 31, Bd. 52 S. 333, Bd. 55 S. 266, Bd. 56 S. 330, Bd. 59 S. 365, Bd. 61 S. 145, Bd. 76 S. 126), aber durch die kraft ihres Amtes von ihnen abgeschlossenen Verträge werden nicht zwischen ihnen persönlich und dem Vertragsgegner, sondern zwischen diesem und den Inhabern der von ihnen verwalteten Vermögen rechtliche Beziehungen geschaffen; die Handelnden erwerben für ihre Person weder Rechte aus den Verträgen noch werden sie durch diese verpflichtet. Die Wirkung entspricht also, wenn der Handelnde wirklich das Amt bekleidet und innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse handelt, der der unmittelbaren Stellvertretung.

Dadurch rechtfertigt sich die entsprechende Anwendung des § 177, wenn der Vertragsschließende auf Grund einer vermeintlichen, ihm in Wahrheit nicht zustehenden Amtsstellung gehandelt hat und der Inhaber des Vermögens, für oder gegen den nach dem Willen der Vertragsschließenden der Vertrag wirken sollte, diesen genehmigt.

Die Ansicht der Revision, daß zwischen den beiden Fällen zu unterscheiden und in dem hier gegebenen Falle ein neuer Vertragsschluß erforderlich sei, während ein von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgeschlossener Vertrag schon mit der einseitigen Genehmigung die von den Vertragsschließenden gewollten Rechtswirkungen für und gegen den Vertretenen schafft, ist mit Rücksicht auf die dargelegte Ähnlichkeit der beiden Fälle unhaltbar; sie ist unvereinbar mit dem Grundgedanken des Gesetzes, das nicht nur im § 177, sondern auch an anderen Stellen (z. B. §§ 182fflg., 185) der einseitigen empfangsbedürftigen Genehmigungserklärung die Kraft beilegt, einem Rechtsgeschäfte Wirkungen gegen den Genehmigenden zu verschaffen. Die Ansicht führt auch zu einem die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden, praktisch unannehmbaren Ergebnisse. Da leicht Zweifel darüber bestehen können, ob die Stellung, auf Grund deren der Handelnde einen Vertrag in fremdem Interesse abschließt, ein Amt oder eine Vertreterstellung bildet, erfordert das Verkehrsinteresse die Gleichbehandlung beider Fälle; der Vertragsgegner muß auf die Wirksamkeit der Genehmigung dessen, der aus dem Vertrag unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden sollte, vertrauen dürfen, ohne Rücksicht darauf, ob der für ihn Handelnde im eigenen Namen kraft vermeintlichen Amtes oder als angeblicher Vertreter im Namen des Vertretenen den Vertrag geschlossen hat.“ . . .

RGZ. 81, 257

Kann in der Aushändigung von Grundschuldbriefen und von unterschriebenen, nicht ausgefüllten Abtretungsentwürfen die Erteilung der Vollmacht gefunden werden, über die Grundschulden frei zu verfügen?

BGB. §§ 164—172, 185.

V. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1913.

I. Landgericht Schwerin. II. Oberlandesgericht Rostock.

P. und M. sind zur Zeit Testamentsvollstrecker für den Nachlaßanteil, den der im Jahre 1890 verstorbene L. seinem Sohne L. K. hinterlassen hat. Zu diesem Vermögen gehörten auch die Grundschulden Fol. 11, 12 A und 28 auf Rittergut L. zu je 3000 M. Die darüber ausgefertigten Briefe und andere Wertpapiere sollen von den früheren Testamentsvollstreckern schon vor langer Zeit dem Rechtsanwalt J. in G., der allgemeines Vertrauen genoß, zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben worden sein. Ihm wurden

auch nach Angabe der Kläger in den Jahren 1901 und 1902 zum Zwecke einer neuen Hypothekenausleihe von 33000 M. in K. von jenen früheren Testamentsvollstreckern mehrere mit deren beiden Unterschriften H. L. und H. E. versehene, im übrigen unausgefüllte Entwürfe zu Grundschuldabtretungen ausgehändigt. J. soll das erwähnte Hypothekengeschäft auch ausgeführt, aber einige jener Entwürfe zurückbehalten haben. Unbestritten ist, daß er einen, nun vollständig ausgefüllten, über obige drei Grundschulden und auf die Beklagte als Übertragungsempfängerin lautenden, als Tag der Abtretung den 20. Februar 1904 nennenden und am gleichen Tage von ihm mit Unterschriftsbeglaubigung versehenen Abtretungsschein nebst den drei Grundschuldbriefen der Beklagten ausgehändigt und dabei eigenmächtig für seine eigenen Zwecke Wechseldarlehen von zusammen 8300 M. aufgenommen hat. Nach J.s Tode stellten sich überhaupt seine vielen Handlungen der Untreue und Unterschlagung heraus. Über seinen Nachlaß wurde der Konkurs eröffnet.

Gestützt auf diesen unredlichen, auftragswidrigen Mißbrauch des unterschriebenen, unausgefüllten Abtretungsentwurfs (Blanketts) der früheren Testamentsvollstrecker durch J., erhoben die jetzigen Testamentsvollstrecker Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der drei oben bezeichneten Grundschuldbriefe. Die Beklagte widersprach, bestritt ein vollmachtswidriges Verfahren J.s und behauptete, jedenfalls in gutem Glauben gewesen zu sein. Die Klage hatte in keinem der drei Rechtszüge Erfolg.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht nimmt, gleich dem ersten Richter, auf Grund des gesamten Sachverhalts und namentlich auch nach der eidlichen Zeugenaussage des früheren Mittestamentsvollstreckers H. L. an, daß im vorliegenden Falle die Testamentsvollstrecker den J. tatsächlich bevollmächtigt haben, das von ihnen unterschriebene Formular in einer seinem Ermessen überlassenen Weise auszufüllen. Diese tatsächliche Feststellung ist an sich nach § 561 ZPO. für das Revisionsgericht bindend und sie rechtfertigt nach § 164 Abs. 1 BGB. die Klagabweisung.

Aber die Revision greift jene Feststellung deshalb an, weil die Vollmacht in Wahrheit eine zeitlich und sachlich beschränkte gewesen sei und die Kläger durch eine neue Vernehmung von H. L. beweisen wollten, daß der nur mit Erhebung und Neubelegung von 33000 M. beauftragte J. den Testamentsvollstreckern mitgeteilt habe, er wolle eine bestimmte Zahl von Grundschuldbriefen veräußern, daß er sich gerade eine der Zahl dieser Grundschuldbriefe entsprechende Anzahl von Abtretungsformularen habe ausstellen lassen und daß er den Mißbrauch des hier in Frage stehenden Blanketts nur dadurch ermöglicht habe, daß er die ihm übergebenen Formulare nicht alle zu dem von ihm ausdrücklich angegebenen Zwecke verwendet habe. Allein der Vorderrichter hat diesen Beweisantritt keineswegs übersehen, sondern ausdrücklich gewürdigt. Er sagt darüber wörtlich:

„Nach der bisherigen Aussage von H. L. ist nicht anzunehmen, daß er dies bezeugen kann. Aber es kommt auch hierauf nicht an. Denn sicher ist, daß auch nach dieser Darstellung die Testamentsvollstrecker dem J. durch Übersendung der unterschriebenen Formulare freie Hand ließen, noch jetzt seinem Ermessen zu folgen und andere als die zunächst bezeichneten Pöste zu verwerten. Wer ein Blankett unterschreibt, übernimmt damit das Risiko, daß nicht richtige Ausfüllung erfolgt.“

Allerdings kann der Grund, daß der Erfolg der Zeugenvernehmung unwahrscheinlich sei, nicht gelten. Auch war es immerhin möglich, daß dem J. bei Übergabe der Blankette bestimmte Weisungen für deren Benutzung im Sinne des § 166 Abs. 2 BGB. gegeben wurden. Aber schon nach § 398 Abs. 1 ZPO. brauchte der Berufungsrichter den H. L. nicht nochmals zu vernehmen, nachdem dieser im ersten Rechtszuge schon ausführlich vernommen war und eingehende Aussagen gemacht hatte. Trotz seiner sich aus § 392 ZPO. ergebenden Pflicht, nichts zu verschweigen, hat er obigen Beweissatz nicht bestätigt, vielmehr das Gegenteil. Er hat eidlich ausgesagt, daß die früheren Testamentsvollstrecker die Auswahl der für die Kieler Hypothekenausleihung nötigen Kapitalien ganz dem Ermessen J.s, ihm auch die weiter nötigen Geschäfte, die Empfangnahme des Geldes und die Entgegennahme der neuen Grundschuldbriefe überlassen haben, auch daß er, der Zeuge, dem J. unbegrenztes Vertrauen entgegengebracht habe. Ferner hat der Zeuge beschworen, daß die Testamentsvollstrecker dem J. „eine ganze Menge“ — unbekannt wieviel — Zessionsformulare ausgehändigt hätten. Der Zeuge ist also über den Inhalt des angeblich neuen Beweissatzes schon vernommen worden und seine Wiedervernehmung war schon aus dem äußerlichen Grunde des § 398 Abs. 1 ZPO. nicht erzwingbar. Überdies trägt die vom Oberlandesgerichte, gleich dem ersten Richter, gewonnene Überzeugung, daß J. vollkommen freie Hand hatte, über die bei ihm hinterlegten Grundschuldbriefe zu verfügen und der Beisatz, daß sich darin das Gericht durch eine neue Aussage H. L.s nicht erschüttern lassen würde, das Urteil für sich allein. Das Berufungsgericht stellt, wie auch das Landgericht, dessen Gründe es sich aneignet, mit genügender Begründung fest, daß J. nach außen unbeschränkte Vollmacht zur Verfügung über die Grundschuldbriefe und Abtretungsentwürfe hatte. Hiergegen ist auch der Hinweis der Revision unerheblich, daß die Vollmacht zeitlich beschränkt und mit Erledigung des Kieler Geschäfts nach § 168 BGB. erloschen war. Allerdings bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, und die Revisionskläger meinen daher, daß nach Erledigung des auf Neuausleihung der 33000 M. in Kiel lautenden Auftrags durch den beauftragten J. auch dessen Ermächtigung zur Ausfüllung von Abtretungsentwürfen erloschen sei. Aber der Vorderrichter stellt eben im gegebenen Falle einwandfrei fest, daß die Vollmacht nicht auf den Zweck und die Dauer jenes Auftragsverhältnisses eingeschränkt, sondern nach außen — selbstverständlich in der Erwartung nicht mißbräuchlicher Verwendung — unbeschränkt erteilt

worden ist. Schon dieser Grund trägt nach § 164 Abs. 1 BGB. für sich allein das Berufungsurteil.

Aber auch die weitere Erwägung des Oberlandesgerichts ist zutreffend, daß der Beklagten nicht zugemutet werden konnte, noch den Nachweis einer dem J. erteilten Vollmacht besonders zu erfordern, und daß sich nach allgemeinen Verkehrsauffassungen diese Vollmacht daraus ergeben habe, daß er die Abtretungserklärung der Testamentsvollstrecker mitsamt den Grundschuldbriefen vorlegte. Weder die Vollmachtserteilung selbst, noch die Bekanntgabe der Bevollmächtigung an Dritte ist nach § 167 BGB. an eine bestimmte Form oder Ausdrucksweise gebunden. Sie können auch durch Handlungen bewirkt werden, die sichere Schlüsse darauf zulassen. Wer einem andern Grundschuldbriefe und zugleich unterschriebene Abtretungsformulare anvertraut, gibt damit nicht nur dem andern, sondern auch jedem Dritten, der sich mit ihm einläßt, in der Regel zu erkennen, daß er den Urkundeninhaber zur freien Verfügung über jene Grundschuldbriefe ermächtigt habe.

Der erkennende Senat hat sich schon in einem Urteile vom 16. September 1911 (Rep. V. 101/11) über einen ähnlichen Fall ausgesprochen wie folgt: „Dadurch, daß M. auf die Obligationen die Blankozessionen setzte und die hiermit versehenen Urkunden dem R. aushändigte, erlangte dieser die Ermächtigung über die Forderungen wie über die Urkunden frei zu verfügen. Auch war in den Kundgebungen M.s zugleich im voraus die Einwilligung in die von R. zu treffende Verfügung enthalten (§ 185 BGB.). Zwar richteten sie sich nicht an einen bestimmten Dritten, wohl aber an jeden, mit dem R. nach seiner Entschließung demnächst in Verhandlung trat und abschloß (§ 171 BGB.).“ . . .

Es liegt kein Grund vor, von dieser Entscheidung im gegebenen Falle, wo der Beklagten nicht nur ein bloßes Übertragungsblankett, sondern sogar eine vollausgefüllte, mit Unterschriftsbeglaubigung versehene Abtretungsurkunde nebst dazu gehörigen Grundschuldbriefen vorgelegt worden ist, abzugehen. Daraus und aus entsprechender Anwendung der §§ 171, 172 BGB. folgt, daß die Beklagte den J. als zur Veräußerung der drei bestrittenen Grundschuldbriefe, zu deren gültiger Abtretung und zur Entgegennahme der Gegenleistung dafür bevollmächtigt erachten durfte, falls er es in Wirklichkeit auch nicht gewesen sein sollte und daß, auch von dieser Betrachtungsweise aus beurteilt, die Klage unbegründet ist.

Allerdings ist schon in dem soeben angezogenen Urteile des Senats eine Ausnahme anerkannt, und es muß auch hier hervorgehoben werden, daß sich die Beklagte, falls sie bei dem bestrittenen Geschäft die mißbräuchliche Verwendung der Grundschuldbriefe und der Übertragungsurkunde durch J. gekannt hätte oder hätte kennen müssen, wie selbstverständlich ist und auch aus § 169 BGB. hervorgeht, auf eine Vollmachtserteilung der Testamentsvollstrecker nicht berufen könnte. Aber solchen bösen Glauben der Beklagten erachtet der Berufungsrichter nicht für gegeben und erklärt insbesondere auch den Umstand, daß J. die Grundschuldbriefe

briefe für eigene Darlehnsverbindlichkeiten hinterlegte, deshalb für unerheblich, weil sehr leicht denkbar war, daß J., wenn auch auf eigenen Namen, so doch für Rechnung der Testamentsvollstrecker die Anleihen abgeschlossen habe. Auch in dieser Erwägung ist kein Rechtsverstoß zu finden.

Endlich ist nach dem gegebenen Sachverhalt auch die Feststellung des Berufungsrichters zutreffend und frei von Rechtsirrtum, daß nicht etwa eine, in Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 63 S. 230 für ungültig erklärte, Grundsuldübertragung in blanco, sondern eine Abtretung mittels vollständig ausgefüllter Übertragungsurkunde vorliege.“ . . .

RGZ. 81, 325

Kann eine Gesamtvertretung wirksam in der Weise ausgeübt werden, daß von den beiden Vertretern nur der eine nach außen handelt, während der andere ihm durch eine an ihn gerichtete Erklärung Vollmacht oder Genehmigung erteilt?

BGB. §§ 167, 177, 182.

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. Februar 1913.

I. Landgericht Kiel. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Steinproduzenten und Baumaterialienhändler von K. berieten im Jahre 1910 über einen Vertrag mit der in E. ansässigen Klägerin, wodurch deren Wettbewerb gegen Gewährung einer Abfindung ausgeschaltet werden sollte. Ob der Vertrag mit allen K.er Firmen, namentlich mit der verklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zustande gekommen war, wurde später streitig. Die Klägerin ging davon aus, daß ein gewisser M. Vollmacht gehabt habe, für sämtliche K.er Firmen abzuschließen. Außerdem behauptete sie, die Vertragsurkunde sei zwar namens der Beklagten nur von A., dem einen der beiden gesamtberechtigten Geschäftsführer, unterzeichnet, doch habe der andere Geschäftsführer B. dem A. seine Zustimmung hierzu erklärt.

Das Reichsgericht, das das Berufungsurteil aufhob, äußerte sich über diese letztere Behauptung in folgenden

Gründen:

. . . „Die Klägerin hatte geltend gemacht, B. habe dem A. Vollmacht erteilt, das Geschäft mit ihr abzuschließen, zum mindesten habe er das vollmachtlos geschlossene Geschäft nachträglich dem A. gegenüber genehmigt. Würde sich bei der erneuten Verhandlung eine Ermächtigung M.s nicht erweisen lassen, so würde es darauf ankommen, ob dies mit Recht als unerheblich bezeichnet ist. Die Untersuchung ist nicht zu umgehen, ob die Ansicht des Oberlandesgerichts, Vollmacht und Genehmigung zum Handeln A.s hätten der Klägerin gegenüber erklärt werden müssen, gebilligt werden darf.

Wird durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt, daß mehrere Vertreter nur zusammen zur Vertretung berechtigt sein sollen, so wird damit ein gleichzeitiges Handeln nicht verlangt. Die mehreren dürfen einzeln nacheinander tätig werden. Dem Streben nach Klarheit wird allerdings am besten gedient, wenn man für ein gesondertes Tätigwerden zur Bedingung macht, daß jeder Vertreter die in Frage stehende Erklärung gegenüber dem Dritten abgibt. Läßt man es genügen, wenn von zwei Vertretern nur der eine nach außen handelt, während der andere ihm vorher oder nachträglich zustimmt, so kann im Einzelfalle leicht Streit entstehen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Daher war die ältere Rechtsübung über den Satz einig, daß die Zustimmung des Gesamtvertreters kein innerer Vorgang unter den Vertretern bleiben dürfe, vielmehr gegenüber dem Dritten zu äußern sei (vgl. das Urteil des erkennenden Senats Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 40 S. 18 flg.).

Als das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, boten dessen Vorschriften keinen zwingenden Anlaß, von diesem Standpunkt abzugehen. Freilich bestimmen § 167 Abs. 1 und § 182 Abs. 1, daß Bevollmächtigung und Genehmigung ebensowohl dem Vertreter wie dem Vertragsgegner erklärt werden können. Aber es war nicht nötig, die Erklärung des „zustimmenden“ Gesamtvertreters als Zustimmung zum fremden Rechtsgeschäft aufzufassen. Der Gedanke der Gesamtvertretung schien es im Gegenteil zu fordern, daß man ein Stück des Vertragsschlusses darin erblickte, so daß sich die Erklärung ihrem Wesen nach von der des „handelnden“ Gesamtvertreters nicht unterschied. Beide Erklärungen waren danach Teilerklärungen, die erst in ihrem Zusammenschluß eine Vertragserklärung ausmachten. Hatte einstweilen nur der eine Vertreter seine Erklärung abgegeben, so lag der Fall des § 177 nicht vor. Die Erklärung des anderen Vertreters, die zur Wirksamkeit des Vertrags hinzukommen mußte, war keine Genehmigung im Rechtssinne, sondern eine ergänzende Resterklärung und mußte, wie der bisher geäußerte Teil, an den Vertragsgegner gerichtet werden. Diese Rechtsauffassung legte der Senat in der Entscheidung Bd. 61 S. 223 eingehend dar; sie fand den Beifall von Oertmann, Allgem. Teil S. 543. Die Notwendigkeit, nach außen zu handeln, wurde später noch wiederholt eingeschärft, wenn auch der Ausdruck Genehmigung der Bequemlichkeit halber weiter gebraucht wurde. In dem Urteil im Recht 1907 S. 823 wurde ausgesprochen, was bei der Genehmigung rechtens sei, müsse auch für die Bevollmächtigung gelten. Wo sich Zweifel aufdrängten, ob die Ergebnisse der Billigkeit entsprachen, suchte der Senat durch die Annahme eines stillschweigend nach außen betätigten Willens nachzuhelfen; vgl. Jur. Wochenschrift 1908 S. 151 flg. und Entsch. in Zivils. Bd. 75 S. 419.

Indessen hat sich in der Rechtsanwendung doch gezeigt, daß die Konstruktion der Teilerklärung gegenüber den Bedürfnissen des Verkehrs nicht durchgeführt werden kann. Zwar über das Datum des Geschäfts — Wirksamwerden erst mit Hinzutritt der vervollständigenden Erklärung ohne die Rückwirkung des § 184 BGB. — hatte das Reichsgericht, soweit zu